

Tipps für Unternehmer / Arbeitgeber bei einer Kontrolle durch die Finanzpolizei

Die Organe der Finanzpolizei kontrollieren die Einhaltung arbeits-, sozialversicherungs-, umweltschutz-, abgaben- und gewerberechtlicher Vorschriften. Je nachdem auf welcher Rechtsgrundlage die Organe tätig sind, kommen Ihnen unterschiedliche Befugnisse zu.

Wenn Mitarbeiter beschäftigt sind, die unter das AuslBG fallen, ist eine im Betrieb anwesende Person zu bestellen, die im Falle einer Kontrolle durch die Finanzpolizei für Anweisungen, Auskünfte und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen verantwortlich ist, wenn Sie als Arbeitgeber nicht anwesend sind. Es ist wichtig, eine solche Person zu bestellen und dies den Mitarbeitern bekannt zu geben.

- Fragen Sie, auf Grundlage welcher Rechtsvorschrift die Amtshandlung durchgeführt wird.
- Verlangen Sie die Dienstausweise der einschreitenden Organe.
- Verständigen Sie Ihren Steuerberater. Wenn der nicht vertreten darf, kann er zumindest als Zeuge der Amtshandlung beiwohnen.
- Ziehen Sie ansonsten eine andere Vertrauensperson als Zeugen bei.
- Achten Sie darauf, dass das Protokoll, das Sie unterzeichnen, richtig und vollständig ist.
- Wenn es sich um eine Kontrolle aufgrund arbeits- oder sozialrechtlicher Vorschriften handelt geben Sie (auch vor Eintreffen Ihres Vertreters) Auskunft über Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Personen. Zur Feststellung der Identitäten müssen die Beamten die Dienstnehmer persönlich befragen. Die Befragung und Identitätsfeststellung der Mitarbeiter hat aber jedenfalls so zu erfolgen, dass es zu keinen unnötigen Verzögerungen im Betriebsablauf kommt.
- Halten Sie die Arbeitspapiere (Beschäftigungsbewilligungen, Entsendungsbewilligungen, Anzeigebestätigungen, Befreiungsscheine, Versicherungsbestätigungen, Entlohnungsvereinbarungen usw) Ihrer Mitarbeiter bereit.
- Sie sind berechtigt, die Finanzpolizei bei der Begehung Ihres Betriebes zu begleiten und bei der Identitätsfeststellung der Mitarbeiter dabei zu sein.
- Die Beamten der Finanzpolizei haben ein Betretungsrecht für Betriebsstätten, Betriebsräume (daher auch für Sozialräume der Arbeitnehmer, Werkskantine usw.) und auswärtige Arbeitsstätten (zB Baustellen). Außerdem haben Sie das Recht auf das Befahren von Wegen, auch wenn dies sonst untersagt ist. Evtl. geltende Hygienevorschriften für bestimmte Betriebsräume sind auch von den Organen der Finanzpolizei im Zuge Ihrer Begehungen einzuhalten.
- Kein Betretungsrecht besteht für Privaträume des Arbeitgebers (zB Büro innerhalb des Wohnungsverbandes) und der Arbeitnehmer (zB Arbeiterunterkünfte).
- Die faktische Verhinderung der Auskunftspflicht wird mit Strafen von €2.500,00 bis € 8.000,00 geahndet.
- Für Auskünfte zu abgabenrechtlichen Sachverhalten kommen die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) zur Anwendung. Demnach steht Ihnen als Steuerpflichtiger das Recht auf einen gesetzlichen Vertreter zu. Sollte dieser zwischenzeitlich nicht anwesend sein, ist mit weiteren Ermittlungen abzuwarten, bis der Vertreter eingetroffen ist. Ohne Ihren Vertreter können Sie nicht zu einer Aussage in abgabenrechtlichen Belangen gezwungen werden.
- Bei Verweigerung der Auskunftspflicht oder der Einsichtgewährung in Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit der BAO können Zwangsstrafen bis zu max. € 5.000,00 verhängt werden.

Tipps für Mitarbeiter bei einer Kontrolle durch die Finanzpolizei

1. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber, wer im Falle einer Kontrolle durch die Finanzpolizei als Vertreter bevollmächtigt wurde.
2. Verlangen Sie die Dienstausweise der einschreitenden Organe.
3. Die Beamten sind verpflichtet, bei Ihrem Eintreffen den Arbeitgeber sowie den Betriebsrat zu verständigen. Geschieht das nicht, verständigen Sie selbst Ihren Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten.
4. Verlangen Sie, dass entweder der Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter bei der Identitätsfeststellung dabei sind. Sollte keiner der beiden anwesend sein, achten Sie darauf, dass bei der Amtshandlung ein Zeuge dabei ist.
5. Die Beamten sind nicht verpflichtet, das Eintreffen des Arbeitgebers (des Bevollmächtigten) abzuwarten.
6. Sie haben Ihre Identität bekannt zu geben (Name, Geburtsdatum und Wohnanschrift) und sich auszuweisen sowie auf Verlangen Einsicht in Ihre Arbeitspapier zu gewähren. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflicht kann mit Verwaltungsstrafen von zumindest €2.500,00 geahndet werden. Weiter persönliche Informationen dürfen nicht erhoben werden.
7. Geben Sie darüber hinaus keine Auskünfte, sondern sagen Sie den Beamten, dass Sie sämtliche Fragen gerne schriftlich beantworten werden. Berufen Sie sich darauf, an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren zu wollen. Eine unnötige Verzögerung des Betriebsablaufes ist seitens der Beamten zu vermeiden.
8. Sagen Sie keinesfalls, dass Sie die Frage nicht beantworten werden, das gilt als Auskunftsverweigerung.